

**Az.: 2 A 50/23**  
5 K 1660/19 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –  
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
diese vertreten durch den Präsidenten  
09105 Chemnitz

– Beklagter –  
– Berufungskläger –

wegen

Staatlicher Anerkennung als Sozialpädagogin  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 29. April 2025

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Januar 2023 - 5 K 1660/19 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt vom Beklagten die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin.
- 2 Die Klägerin absolvierte ein Studium der Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der T..... Universität ....., welches sie im September 2002 mit dem akademischen Grad „Diplom-Pädagogin (Dipl.-Päd.)“ abschloss. Die Klägerin war danach als Jugendbildungsreferentin beim W..... und als Sozialarbeiterin in der Beratungs- und Begegnungsstätte der Volkssolidarität D..... tätig. Von Oktober 2007 bis September 2018 arbeitete die Klägerin als Suchtberaterin in der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle L..... der AWO F..... Sie absolvierte außerdem berufsbegleitend von 2009 bis 2012 beim Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im D..... Werk ..... einen Lehrgang zur „Sozialtherapeutin/Sucht“ und schloss diesen erfolgreich ab. Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 beantragte die Klägerin bei der zuständigen Landesdirektion des Beklagten die staatliche Anerkennung ihres Abschlusses nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz – SächsSozAnerkG a. F.), nachdem die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen der Suchttherapie Diplom-Pädagogen nicht (mehr) zuließ und der Klägerin die Beantragung der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz empfahl. Der Antrag wurde mit Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2011 abgelehnt, weil Universitätsabschlüsse nicht von § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG erfasst seien. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2012 zurückgewiesen und die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. November 2014 - 5 K 715/12 - abgewiesen. Auf die durch die Klägerin angestrebte Berufung wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden mit Urteil des Senats vom 27. April 2018 - 2 A 698/16 - geändert. Der Beklagte wurde unter Aufhebung seiner Bescheide verpflichtet,

unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag der Klägerin zu entscheiden. § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG sei verfassungskonform auszulegen, weil auch an Universitäten erworbene Diplome grundsätzlich anerkennungsfähig seien. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten gegen die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2018 - 6 B 142.18 - zurückgewiesen. Daraufhin forderte die Landesdirektion bei der Klägerin mit Schreiben vom 6. November 2018 weitere zur Bescheidung erforderliche Unterlagen ab, unter anderem Nachweise über die Ableistung des Berufspraktikums und die erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskolloquium. Nachdem die Klägerin Unterlagen eingereicht hatte, lehnte der Beklagte ihren Antrag mit Bescheid vom 4. März 2019 erneut ab. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung komme in Ermangelung eines erfolgreich absolvierten Abschlusskolloquiums nicht in Betracht. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 1. April 2019 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2019 zurückgewiesen wurde.

- 3 Auf die von der Klägerin am 2. September 2019 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten mit Urteil vom 5. Januar 2023 - 5 K 1660/19 - verpflichtet, der Klägerin die Berufsbezeichnung einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin zu erteilen. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Erteilung dieser Berufsbezeichnung, weil in Konsequenz des Urteils des Senats die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung in § 1 Abs. 2 und 3 SächsSozAnerkG ebenfalls verfassungskonform auszulegen seien. Zwar verweise bereits das Urteil des Senats darauf, dass § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG die Ableistung von Berufspraktika während des Studiums verlange, eine nähere Befassung damit sei jedoch nicht erfolgt, weil die Sache noch nicht spruchreif gewesen sei. Soweit das Sächsische Oberverwaltungsgericht im späteren Urteil vom 16. Dezember 2019 - 4 A 54/18 - eine Verpflichtung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung mangels Berufspraktikum und Abschlusskolloquium ausgeschlossen habe, sei das Gericht anderer Auffassung. In dieser Entscheidung könne es so gewesen sein, dass der Kläger das Abschlusskolloquium in Kenntnis der ausgeschlossenen staatlichen Anerkennung seines Abschlusses nicht absolviert habe. Wenn jemand in Kenntnis der Gesetzeslage die Möglichkeit erhalten haben sollte, das Praktikum inklusive Abschlusskolloquium zu absolvieren, sich aber bewusst dagegen entscheide, könne dies bei der Subsumtion relevant sein. Vorher hätte allerdings dort gefragt werden müssen, ob und wenn ja, welche konkreten Möglichkeiten dem dortigen Kläger geboten worden seien, um den Vorgaben des § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG gerecht zu werden. Hier habe die Klägerin im Rahmen ihres Studiums an der Universität nicht die Option gehabt, zusätzlich zu den Studieninhalten ihres Diploms ein zweisemestriges Berufspraktikum und ein Abschlusskolloquium zu absolvieren. In Fortsetzung der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG sei daher auch § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG verfassungskonform auszulegen. Die Anforderungen des § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG seien danach erfüllt, weil ein 100-tägiges Praktikum ausreichend sei und die

Klägerin während ihres Studiums an der T..... ein zweimonatiges Praktikum im Grundstudium und ein sechsmonatiges Praktikum im Hauptstudium absolviert habe. Zum anderen erfülle die Klägerin die Voraussetzung des Abschlusskolloquiums des § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG. Für Kandidaten, die berufsbegleitend studierten, sei nach § 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG kein Berufspraktikum und damit auch kein Abschlusskolloquium erforderlich; beides werde durch eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit ersetzt. Sobald daher eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit vorliege, verlören Berufspraktikum und Abschlusskolloquium im Fall eines berufsbegleitenden Studiums an Bedeutung. Für Universitätsabsolventen verfassungsgemäß ausgelegt fordere § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG daher den Nachweis von Feedback zu den eigenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, wobei dies auch im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen könne. Unstreitig habe die Klägerin kein Abschlusskolloquium i. S. d. § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG absolviert, könne aber andere Arten der Reflexion über ihre praktische Tätigkeit nachweisen, wie die positive Bewertung des Praktikumsberichts. Außerdem habe sie im Rahmen ihrer Diplomprüfung eine mündliche Prüfung im Prüfungsfach Sozialpädagogik absolviert und an einer dreijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung zur „Sozialtherapeutin/Sucht“ teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung gegen sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

- 4 Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2023 hat der Beklagte Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegt und mit Schriftsatz vom 8. März 2023 begründet. Die Klägerin erfülle die für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG erforderlichen Voraussetzungen nicht. Eine verfassungskonforme Auslegung könne nicht grenzenlos erfolgen und habe ihre Grenzen insbesondere dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde. Das Gesetz verlange für eine staatliche Anerkennung nicht nur einen Studienabschluss und Berufspraxis, sondern die parallele Verknüpfung von beidem. Der Senat habe mit Urteil vom 27. April 2018 angenommen, dass § 1 SächsSozAnerkG nicht verfassungswidrig sei, sondern eine verfassungskonforme Auslegung in quantitativer Hinsicht vorgenommen. Dies auf die Tatbestandsmerkmale „Abschlusskolloquium“ und „Berufspraktikum“ auszudehnen, führe hingegen zu einer qualitativen Verfälschung, die nicht hingenommen werden könne. Mit § 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG habe der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit geschaffen, das Berufspraktikum mit anschließendem Abschlusskolloquium zu entbehren. Dies gelte aber nur dann, wenn durch ein Diplom oder einen Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang der erforderliche Praxisbezug ohnehin gegeben oder an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz abgelegt und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen worden sei. Diese Regelungen seien hier nicht einschlägig. Ob und inwiefern ein Antragsteller sich der Gesetzeslage bewusst gewesen sei, könne im Nachhinein

schwer festgestellt werden und sei auch nicht entscheidungsrelevant. Selbst bei Zugrundelegung einer solchen verfassungskonformen Auslegung sei das Urteil des Verwaltungsgerichts fehlerhaft. Im Hinblick auf das Berufspraktikum verkenne das Verwaltungsgericht bereits, dass der Gesetzgeber klar zwischen Diplom- und Bachelorabschluss unterschieden und für ersteres ein zweisemestriges Berufspraktikum gefordert habe. Zum anderen gehe das Verwaltungsgericht fehlerhaft davon aus, dass die Klägerin die Voraussetzung des Abschlusskolloquiums erfüllt habe. Es handele sich dabei um ein Fachgespräch, das einer prüfungsähnlichen Situation gleiche, und ein solches Kolloquium habe die Klägerin nicht absolviert. Soweit das Verwaltungsgericht § 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG heranziehe, werde verkannt, dass bei einem berufsbegleitenden Studium Grund für den Verzicht des Berufspraktikums sei, dass dort der Praxisbezug sichergestellt werde. Auch bei der Externenprüfung finde eine Rückkoppelung zwischen Praxis (Berufserfahrung) und Theorie statt. Die Klägerin habe weder berufsbegleitend studiert noch eine Externenprüfung abgelegt.

5 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Januar 2023 - 5 K 1660/19 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

6 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

7 Die Klägerin verteidigt die angefochtene Entscheidung und trägt unter anderem vor, dass weder dem Wortlaut des Gesetzes noch der Begründung zu entnehmen sei, dass die Voraussetzungen abschließend und ausnahmslos gelten. Zudem gehe aus der Gesetzesbegründung der Zweck des Gesetzes nicht klar hervor. Die Anwendung und Auslegung des Gesetzes durch das Verwaltungsgericht stehe den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen. Das Kolloquium solle der Feststellung dienen, ob der Zweck des Berufspraktikums erreicht worden sei. Zweck des Berufspraktikums sei der Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung erlernten Kenntnisse unter Praxisbedingungen und dies habe die Klägerin hinreichend nachgewiesen. Folgerichtig habe das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass es auf die Frage des Kolloquiums und des Berufspraktikums unter verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht mehr ankommen könne.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

## Entscheidungsgründe

- 9 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 10 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG). Der Bescheid des Beklagten vom 4. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 11 Gemäß § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG erhält die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Kindheitspädagoge oder Heilpädagoge auf Antrag, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Sachsen oder der Berufsakademie Sachsen das Diplom oder den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik erworben hat und über die zur Ausübung des Berufs erforderliche persönliche Eignung sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist ein Berufspraktikum, das nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet und mit einem Abschlusskolloquium beendet worden ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SächsSozAnerkG).
- 12 1. Mit Urteil vom 27. April 2018 (- 2 A 698/16 -, juris) hat der Senat entschieden, dass ein Anspruch der Klägerin auf staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil die Klägerin Diplom-Pädagogin ist und über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der T..... verfügt. § 1 SächsSozAnerkG ist verfassungskonform so auszulegen, dass auch an Universitäten erworbene Diplome grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Die begehrte Anerkennung ist vorliegend indes ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG nicht vorliegen (vgl. auch SächsOVG, Urt. v. 16. Dezember 2019 - 4 A 54/18 -, juris). Offen bleiben kann, ob die Klägerin ein Berufspraktikum absolviert hat, welches den Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsSozAnerkG entspricht, denn jedenfalls fehlt es an der Absolvierung eines Abschlusskolloquiums gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsSozAnerkG i. V. m. § 3 SächsSozAnerkVO.
- 13 Auch die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 3 und 4 SächsSozAnerkG liegen nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG ist ein Berufspraktikum nicht erforderlich, wenn das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wird oder wenn an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem

Sächsischen Hochschulgesetz abgelegt worden ist und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird. Weder hat die Klägerin einen berufsbegleitenden Studiengang absolviert noch hat sie eine Externenabschlussprüfung nach dem Sächsischen Hochschulgesetz abgelegt. Eine analoge Anwendung scheitert jedenfalls an einer Vergleichbarkeit der Interessenlage, weil die bei einem berufsbegleitenden Studiengang sich ergänzende Ausbildung in Theorie und Praxis bei einer universitären Ausbildung - trotz dort möglicher Praktika - nicht vorliegt bzw. eine entsprechende Prüfung nicht erfolgt ist. Die Absolvierung einer mündlichen Prüfung an der Universität im Rahmen der Diplomprüfung steht dem ebenso wenig gleich wie die Abschlussprüfung einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur „Sozialtherapeutin/Sucht“. Auch § 1 Abs. 4 SächsSozAnerkG ist nicht einschlägig, wonach die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Kindheitspädagoge oder Heilpädagoge auch erhält, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Sachsen oder der Berufsakademie Sachsen den Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik in einem nach § 2a SächsSozAnerkG staatlich anerkannten Studiengang erworben hat. Nach § 2a SächsSozAnerkG werden Bachelor-Studiengänge in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik auf Antrag einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Sachsen im Zusatzverfahren zum Akkreditierungsverfahren durch das Staatsministerium für Kultus staatlich anerkannt. Das ist vorliegend nicht ersichtlich. Ebenso scheidet eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 SächsSozAnerkG aus, weil die Klägerin ihr Diplom nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und sich die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses damit nicht nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz richtet.

- 14 2. Eine verfassungskonforme Auslegung dergestalt, dass die Klägerin gleichwohl die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsSozAnerkG i. V. m. § 3 SächsSozAnerkVO erfüllt, kann nicht erfolgen. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch träte. Anderenfalls könnten die Gerichte der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers vorgreifen oder diese unterlaufen. Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss demnach nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahren. Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden (stRspr, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, juris Rn. 86, vgl. auch Beschl. v. 18. Dezember 2023 - 2 BvL 7/16 -, juris Rn. 34). Vorliegend ist ein Berufspraktikum mit Abschlusskolloquium gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsSozAnerkG nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderlich und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetzentwurf heißt es

dazu ausdrücklich, dass die Ableistung eines Berufspraktikums in einer qualifizierten Einrichtung und ein vor einer dazu autorisierten Stelle abzulegendes Kolloquium zu den Voraussetzungen gehören, Zweck des Berufspraktikums der Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung der erlernten Kenntnisse unter Praxisbedingungen ist und das Kolloquium der Feststellung dient, ob dieser Zweck erreicht worden ist (vgl. Gesetzesbegründung, LT Drs. 2/3261, Vorblatt S. 1 und Begründung S. 2 f.). Eine dahingehende Auslegung, dass § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG für Universitätsabsolventen lediglich den Nachweis von Feedback zu den eigenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten bzw. anderer Arten der Reflexion über ihre praktische Tätigkeit fordere, was auch im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen könne, steht sowohl dem Wortlaut und als dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers entgegen. Die Frage, ob Absolventen im Rahmen ihrer Ausbildung die Möglichkeit gehabt haben, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist insoweit unerheblich und führt zu keinem anderen Ergebnis.

- 15 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Erfordernis eines Betriebspraktikums und eines Kolloquiums für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG verfassungswidrig wäre und insbesondere gegen Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf und Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 SächsVerf verstoßen würde. Wie im Gesetzentwurf aufgeführt (vgl. Gesetzesbegründung a. a. O. Begründung S. 2 f.), soll dies dem Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung der erlernten Kenntnisse unter Praxisbedingungen und der Feststellung dienen, ob dieser Zweck erreicht worden ist. Das begründet keinen rechtswidrigen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf, weil diese (subjektive) Zulassungsvoraussetzung dazu dient, die für den Beruf geforderte Eignung nachzuweisen. Betriebspraktikum und Kolloquium verstoßen auch nicht gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinn, dass sie zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit außer Verhältnis stehen würden (vgl. zum Maßstab bereits BVerfG, Urt. v. 11. Juni 1958 - 1 BvR 596/56 -, juris Rn. 78). Auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG, Art. 18 SächsVerf liegt nicht vor, weil das Erfordernis eines Betriebspraktikums und eines Kolloquiums für alle Absolventen der Fachgebiete des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen gilt, welche nicht in einem berufs begleitenden Studiengang Kenntnisse unter Praxisbedingungen erworben oder diese Kenntnisse bereits in einer bestimmten Prüfung (§ 1 Abs. 3 SächsSozAnerkG) oder einem entsprechend staatlich anerkannten Studiengang nachgewiesen haben (§ 1 Abs. 4 SächsSozAnerkG).
- 16 3. Das vorstehende Ergebnis zeigt indes auf, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzes überholt ist. Nach dem Vortrag der Beteiligten ist die staatliche Anerkennung nach dem SächsSozAnerkG zunehmend Voraussetzung für zu besetzende Stellen auf dem Arbeitsmarkt, wovon die Klägerin mit ihrem universitären Abschluss der T..... ausgeschlossen wäre, wenn

sie nicht die Möglichkeit hätte, die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung zu erfüllen. Offen bleiben kann, ob die T..... diese Möglichkeit - wie die Beteiligten ausführen - tatsächlich nicht anbietet und ihren Absolventen somit keine entsprechende Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin nicht befähigt werden könnte, diese Voraussetzungen nachzuholen, nachdem dies für Absolventen anderer Bundesländer an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften im Freistaat Sachsen ohne weiteres möglich sein soll (vgl. § 2 Abs. 1 SächsSozAnerkG). Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz geschaffen wurde, um die in Sachsen ausgebildeten und hier tätigen oder wohnhaften Sozialpädagogen denen anderer Bundesländer gleichzustellen (vgl. Gesetzesbegründung, LT Drs. 2/3261, Begründung S. 1 und Senatsurt. a. a. O. Rn. 22) und für die Klägerin die staatliche Anerkennung in anderen Bundesländern im Übrigen wohl erreichbar sein dürfte (vgl. Anlage 3 des Schriftsatzes der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26. Oktober 2022), dürfte das Sächsische Sozialanerkennungsgesetz in Verbindung mit der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung letztlich entgegen des ursprünglichen Zwecks wirken. Entsprechend wäre der sächsische Gesetz- und Verordnungsgeber gehalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um den mit dem Gesetz verfolgten Zweck tatsächlich zu erreichen. Dies führt indes nicht dazu, dass im gerichtlichen Verfahren ein Anspruch auf die begehrte staatliche Anerkennung gewährt werden könnte, denn anderenfalls würden die Gerichte der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers vorgreifen oder diese unterlaufen (vgl. BVerwG, Beschl. 29. September 2018 - 6 B 142/18 -, juris Rn. 16).

- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 18 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022

nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch

## **Beschluss**

- 1 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch